

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetzesentwurf zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur

Änderung

Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 1

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn ein Investmentvermögen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt, ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, wenn das Investmentvermögen alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.“

2. In § 4 Absatz 2 Nummer 1a werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch Wörter „in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes sind sonstige inländische Einkünfte unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat. Inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, unterliegen der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte; im Übrigen sind Absatz 3 und 4 vorrangig anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

des Einkommensteuergesetzes ist nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft liegt stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor.

(5b) Sonstige inländische Einkünfte sind bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft auch

- a) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und
 - b) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erzielt.“
 - c) Nach Absatz 7 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 3 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach Absatz 5b.“
4. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ die Wörter „mit Ausnahme der sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b sind nicht steuerbefreit.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 ist auch auf sonstige inländische Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5

in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b.“

7. § 15 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Beteiligungen an

1. Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist und
4. Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung mit Ausnahme der Einnahmen aus Beteiligungen nach Absatz 2 Satz 2 in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„Investmentanteile an inländischen oder ausländischen Investmentfonds,“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden das Wort „erneuerbarer“ durch die Wörter „, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Infrastruktur-Projektgesellschaften.“

c) Nummer 7a wird wie folgt gefasst:

„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen,

bleiben für die Zwecke des Satzes 1 unberücksichtigt.“

8. Dem § 30 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b.“

9. Nach § 33 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b.“

10. Dem § 57 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(8) § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Nummer 4 Buchstabe h, Nummer 6 und Nummer 7a sind ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 5, 5a, 5b und 7 Satz 4, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 sind auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“

Artikel 2

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 19 Nummer 22 werden die Wörter „zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen“ durch die Wörter „in § 231 Absatz 3 genannten“ ersetzt.

2. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende von Nummer 7 wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs der Beteiligung ihr Wert

zusammen mit dem Wert weiterer solcher Beteiligungen, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für ein Immobilien-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens erforderlich sind, Gegenstände, die der Erzeugung, der Umwandlung, dem Transport oder der Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dienen, oder Gegenstände, die für Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind, erworben werden.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „5, 6 und 8“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“

3. In § 261 Absatz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „zur Erzeugung“ ein Komma und die Wörter „zur Umwandlung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 [Änderungen des Investmentsteuergesetzes] und Artikel 2 [Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs] treten am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien sind von entscheidender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und das langfristige Wohlergehen einer Gesellschaft. Darüber hinaus sind Investitionen in erneuerbare Energien unerlässlich, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Klimawandel einzudämmen. Erneuerbare Energien wie Sonne, Wind und Wasser sind unerschöpfliche Ressourcen, die dazu beitragen können, die Umweltbelastung zu reduzieren und die Luftqualität zu verbessern. Angesichts des enormen

Investitionsbedarfs in Infrastruktur und erneuerbare Energien ist es wichtig, sichere Rahmenbedingen zu schaffen, die sowohl öffentliche als auch private Mittel mobilisieren können, um die dringend benötigten Projekte umzusetzen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf soll einen sicheren Investitionsrahmen für die Investition von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur durch eine Änderung des Investmentsteuergesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches schaffen. Gleichzeitig müssen jedoch Besteuerungslücken vermieden werden., da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen eintreten würden, die in den gleichen Geschäftsfeldern tätig sind. Um Wettbewerbsneutralität herzustellen, sieht der Regelungsvorschlag daher vor, dass die derzeitigen Steuerbefreiungsmöglichkeiten insoweit abgeschafft werden, wie Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds Einkünfte aus einer inländischen gewerblichen Tätigkeit erzielen. Dies führt zu einer definitiven Besteuerung derartiger Einkünfte auf Fondsebene.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Investmentsteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im Gesamtstaatlichen Interesse, das von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffene Gesetz, das bundeseinheitlich gilt, dementsprechend auch zu ändern

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf im Investmentsteuergesetz umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Es

betrifft damit die Indikatorenbereiche 8.2. Staatsverschuldung (Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Thema: Brutto

2. Erfüllungsaufwand

2.1. Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage / -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§§ 7 Abs. 4 Satz 1, § 1 Abs. 2, 29 Abs. 2 InvStG	Statusbescheinigung beantragen und an entrichtungspflichtige Stelle übermitteln	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2610	-40,78	mittel	52,3	-7,5	0	-17,06	0	-17,06
2	§ 6 Abs. 7 InvStG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	3,5	mittel	52,3	168	0	1,46	0	1,46

3	§ 8 Abs. 1 und 2 InvStG	Antrag auf Körperschaftsteuerbefreiung für inländische	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	-0,62	mittel	52,3	-30	0	-0,26	0	-0,26
4	§ 10 Abs. 1 und 2 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50	17,50	mittel	52,3	168	0	7,32	0	7,32
5	§ 15 Abs. 2 InvStG i.V.m. §14a Satz 1 GewStG	Abgabe der Gewerbesteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-50	-16,66	mittel	52,3	160	0	-6,97	0	-6,97

6	§ 26 Nr. 4 InvStG	Dokumentation des Risikomanagements und -controllings der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Alle Fonds)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4419	-184,12	mittel	52,3	-20	0	-77,03	0	-77,03
7	§ 26 Nr. 7a InvStG	Dokumentation des Risikomanagements und -controllings der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Spezial Fonds)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	670	-27,91	mittel	52,3	-20	0	-11,68	0	-11,68
8	§ 30 Abs. 5 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10	3,50	mittel	52,3	168	0	1,46	0	1,46

		Steuerbefreiung betroffen waren (nicht Anwendbarkeit Transparenzoption)										
9	§ 33 Absatz 4 InvStG i.V.m. 31 Abs. 1 Satz 1 KStG	Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für inländische Einkünfte von Investmentfonds, die zuvor von der Steuerbefreiung betroffen waren (Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte)	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100	35,00	mittel	52,3	168	0	14,64	0	14,64

10	§ 33 Abs. 4 InvStG i.V.m. § 50 Abs. 1 InvStG	Entrichten von Kapitalertragsteuer durch Spezial-Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-60	-26,25	mittel	52,3	210	0	-10,98	0	-10,98
----	--	--	--	-----	--------	--------	------	-----	---	--------	---	--------

2.2. Verwaltung

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG	Klarstellung / Regelung, dass aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für Status als Investmentfonds	Land	2610		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	-5		-8,66		-8,66

2c	§ 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG NEU	Satz 4 NEU: Ausschluss der Abgeltungswirkung für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	5		0,03		0,03
3	§ 7 Absatz 2 Satz 2 InvStG NEU	Satz 2: Ausschluss der Abgeltungswirkung für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	5		0,03		0,03

4	§ 8 InvStG	• Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuerbefreiung auch für Absatz 2 Satz 1 InvStG genannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländischen Einkünfte greift, die bei Vereinbarung keinem Steuerabzug unterliegen. Gleichzeitig werden die gewerblichen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen	Land	10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	-20		-0,13		-0,13
---	------------	--	------	----	--	----------------------------------	-------	-----	--	-------	--	-------

5	§ 10 InvStG	• Änderungen in Absatz 1: Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte • Absatz 2 Satz 2 NEU: Klarstellung, dass Steuerbefreiung auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte Anwendung findet, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die gewerblichen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.		50		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		4,98		4,98
---	-------------	---	--	----	--	--	-------	-----	--	------	--	------

6	§ 15 InvStG	· Absatz 2 Satz 2: Gewerbesteuerfreiheit für bestimmte Einkünfte aus Beteiligungen eines Investmentfonds (ÖPP-Projektgesellschaften; EEG-Gesellschaften und Infrastrukturprojektgesellschaften)		50		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	38,82	-26		-0,84		-0,84
---	-------------	--	--	----	--	-------------------------------------	-------	-----	--	-------	--	-------

8	§ 30 Absatz 5 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte		10		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		1,00		1,00
---	----------------------	---	--	----	--	----------------------------------	-------	-----	--	------	--	------

9	§ 33 Absatz 4 Satz 2 InvStG	Ausschluss Steuerbefreiungsmöglichkeit für bestimmte (gewerbliche) sonstige inländische Einkünfte		100		Durchschnitt (40% mD und 60% gD)	39,82	150		9,96		9,96
---	--------------------------------	---	--	-----	--	-------------------------------------	-------	-----	--	------	--	------

3. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

Hintergrund

In § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG wird der Begriff der Investmentfonds und damit der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes definiert. Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 KAGB. D. h. das Investmentsteuerrecht verweist zur Definition seines Anwendungsbereichs auf das Investmentaufsichtsrecht. Damit ist zunächst jedes Anlagevehikel, das von den Aufsichtsbehörden als Investmentvermögen betrachtet wird, im Grundsatz auch als Investmentfonds einzustufen. Der bisherige § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG (der durch den neu eingefügten Satz zu Satz 3 wird) sieht jedoch als Ausnahme davon vor, dass aufsichtsrechtliche Entscheidungen über die Eigenschaft eines Investmentvermögens keine Bindungswirkung für die steuerrechtliche Einordnung eines Anlagevehikels als Investmentfonds entfalten. Dies bedeutet, dass es in Ausnahmefällen dazu kommen kann, dass die Aufsichtsbehörden bei einem Anlagevehikel von einem Investmentvermögen ausgehen, aber die Finanzbehörden die Eigenschaft als Investmentfonds ablehnen. Auch umgekehrt könnte es in besonderen Konstellationen sein, dass die Aufsichtsbehörden die Eigenschaft als Investmentvermögen verneinen, aber die Finanzbehörden von einem Investmentfonds ausgehen.

Die jeweils eigenständige Prüfung ist erforderlich, da das Aufsichtsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Zwecke verfolgen. Im Aufsichtsrecht führt ein weit ausgelegter Anwendungsbereich zu einem umfassenderen Anlegerschutz, während es im Steuerrecht angezeigt sein kann, Anlagevehikel vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes auszuschließen oder aufzunehmen, um Steuerspargestaltungen zu vermeiden. Darüber hinaus modifizieren § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 InvStG den steuerrechtlichen Anwendungsbereich, so dass auch insoweit eine eigenständige Beurteilung durch die Finanzbehörde erforderlich ist.

Zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen der Aufsichts- und der Finanzbehörden könnte es insbesondere kommen, wenn ein Anlagevehikel überwiegend oder ausschließlich (mit-)unternehmerisch tätig ist. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB ist Investmentvermögen jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht dient der Passus „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht der Beschränkung auf vermögensverwaltende Tätigkeiten, sondern soll vielmehr „reguläre“ Unternehmen davor bewahren, den Anforderungen der Investmentaufsicht unterworfen zu werden. Außerdem betrachtet das Aufsichtsrecht grundsätzlich auch Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften als zulässige Kapitalanlagen und nicht als operative unternehmerische Tätigkeit. Der aufsichtsrechtliche Begriff der Kapitalanlage unterscheidet sich daher von dem steuerrechtlichen Begriff der Vermögensverwaltung.

Die Regelungen in § 15 Absatz 4 InvStG, nach der die aktive unternehmerische Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, macht deutlich, dass auch das Investmentsteuergesetz – in seiner bisherigen Fassung – davon ausgeht, dass eine gewerbliche Tätigkeit eines Investmentfonds grundsätzlich zulässig ist. Es stellt sich aber die Frage, ob auch eine überwiegende oder ausschließliche gewerbliche Tätigkeit mit der steuerrechtlichen Auslegung der Tatbestandsmerkmale „gemeinsame Anlage“ und „kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ vereinbar wäre. Bei Spezial-Investmentfonds wäre dies auf jeden Fall ausgeschlossen, denn § 26 Nummer 7a InvStG enthält eine Höchstgrenze von 5 % für Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung. Auch bei einem Investmentfonds, der ausschließlich in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investiert und möglicherweise als einziger Gesellschafter diese Personengesellschaften faktisch dominiert, könnte es dazu kommen, dass die Finanzbehörden von einem regulär dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Unternehmen ausgehen und die Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes ablehnen.

Um für die Zukunft Rechtssicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, wird in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG geregelt, dass eine unternehmerische Tätigkeit nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist. Ein rechtssicherer Rahmen ist erforderlich, damit die Fondsbranche mehr Kapital für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Damit soll die Energiewende schneller umgesetzt und die Potentiale zur Reduzierung des Klimawandels ausgeschöpft werden. Außerdem soll der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur gedeckt werden. Eine intakte und moderne Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von Deutschland als Wirtschaftsstandort. Letztlich soll mit verstärkten Infrastrukturinvestitionen das heutige Wohlstandsniveau erhalten und möglichst gesteigert werden.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG

Nach dem neu eingefügten § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich, dass ein Investmentvermögen gehaltene Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen, dass Investmentfonds sich grundsätzlich im aufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen als Mitunternehmer an gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligen dürfen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich zulässig, dass Investmentfonds unmittelbar selbst eine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen (z. B. durch das Betreiben einer Photovoltaik-Anlage auf einem vermieteten Gebäude).

§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist jedoch nur anwendbar, wenn es sich um einen Organismus handelt, der die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllt. D. h. es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Anlagevehikel unter die aufsichtsrechtliche Definition eines Investmentvermögens fällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, sorgt § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG in einem zweiten Schritt für eine Anerkennung von Investmentvermögen als Investmentfonds in den Fällen, in denen aus aufsichtsrechtlicher Sicht noch eine kollektive Kapitalanlage vorliegt, aber aus steuerrechtlicher Sicht die Schwelle von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit bereits überschritten ist. Aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird ein aufsichtsrechtliches Investmentvermögen auch dann steuerrechtlich als Investmentfonds anerkannt, wenn es ausschließlich als Mitunternehmer oder in sonstiger Weise gewerblich tätig ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu vermeiden, werden die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds und Spezial-

Investmentfonds so geändert, dass eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen und somit eine Ertragsbesteuerung auf Fondsebene sichergestellt wird (siehe Begründung zu Änderungen der §§ 8, 10 und 33 InvStG). Hinsichtlich der Gewerbesteuer haben bereits die bestehenden Regelungen in § 15 InvStG für eine Gleichbehandlung von Investmentfonds gegenüber Unternehmen gesorgt. Es liegt daher keine steuerliche Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage bzw. gegenüber der unternehmerischen Tätigkeit einer Körperschaft vor.

Auch der Umstand, dass nur die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit einer generellen Besteuerung auf Fondsebene unterworfen werden und die Einkünfte aus einer daneben betriebenen vermögensverwaltenden Tätigkeit ggf. nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerfrei gestellt werden, stellt keine Besserstellung dar, sondern steht im Einklang mit dem System des Körperschaftsteuerrechts. Denn nur bei Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 KStG, zu denen insbesondere Kapitalgesellschaften zählen, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Bei den übrigen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen insbesondere Investmentfonds, aber auch Stiftungen und Vereine gehören, gelten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG die allgemeinen einkommensteuerlichen Regeln, wonach eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich nicht zur Infektion einer vermögensverwaltenden Tätigkeit führt. Insoweit findet § 15 Absatz 3 EStG (gewerbliche Infektion) bei diesen Körperschaften im Unterschied zu Personengesellschaften keine Anwendung.

So sind beispielsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchen und Kommunen nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als sog. Betriebe gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sind bei Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich dem steuerlich irrelevanten Bereich zuzuordnen (Ausnahmen sind in § 2 Nummer 2 KStG i. V. m. §§ 43 ff. EStG geregelt). Ähnliches gilt für gemeinnützige Stiftungen, die nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteuert werden und im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit sind. Auch bei steuerpflichtigen Stiftungen und bei Vereinen führt eine gewerbliche Tätigkeit nicht zur Infektion der vermögensverwaltenden Tätigkeit (Umkehrschluss aus § 8 Absatz 2 KStG), sondern alle Einkunftsarten werden bei Steuersubjekten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG, zu denen auch Investmentfonds gehören, getrennt betrachtet.

Nur bei bestimmten Körperschaften, insbesondere bei Kapitalgesellschaften, sind nach § 8 Absatz 2 KStG alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Diese an die Rechtsform anknüpfenden Unterschiede in der Körperschaftbesteuerung hat das Investmentsteuergesetz allerdings nicht übernommen, da alle Investmentfonds unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden, einer einheitlichen Besteuerung unterliegen sollen. Diese rechtsformneutrale Besteuerung innerhalb des Investmentsteuergesetzes ist auch erforderlich, um den eigentlichen Zweck der Investmentbesteuerung zu erreichen. Er besteht darin, eine mehrfache Steuerbelastung auf der Fonds- und Anlegerebene weitgehend zu vermeiden, um den Anleger in möglichst ähnlicher Weise zu besteuern wie bei einer Direktanlage in die Vermögensgegenstände des Investmentfonds.

Um eine mehrfache Steuerbelastung auf Fonds- und Anlegerebene zu vermeiden, waren die inländischen Investmentfonds bis Ende 2017 vollständig von der Besteuerung befreit. Besteuert wurde nur auf der Anlegerebene. Die Steuerfreistellung inländischer Investmentfonds bei gleichzeitiger Besteuerung bestimmter Einkünfte von ausländischen Investmentfonds hat EU-rechtliche Risiken ausgelöst. Im Zuge der Investmentsteuerreform wurden diese EU-rechtlichen Risiken

dadurch ausgeräumt, dass inländische und ausländische Investmentfonds ab 2018 den gleichen Besteuerungsregelungen unterworfen werden. Um eine Gleichstellung zu erreichen, wird nur das der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Besteuerungssubstrat erfasst. Dagegen bleiben alle anderen Einkünfte eines Investmentfonds, also insbesondere Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften und ausländische Immobilienerträgen auf Fondsebene steuerfrei, da diese auf Anlegerebene besteuert werden und andernfalls eine Mehrfachbelastung der gleichen Erträge eintreten würde.

Durch eine weitgehende Steuerfreistellung auf Fondsebene werden auch gleiche steuerliche Rahmenbedingungen für inländische und ausländische Investmentfonds geschaffen. Würde man bei inländischen Investmentfonds eine umfassende Besteuerung der Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip auf der Fondsebene einführen, wären sie steuerlich wesentlich schlechter gestellt als ausländischen Investmentfonds in anderen Staaten, da eine vollständige oder weitgehende Steuerbefreiung von Investmentfonds international üblich ist. Der deutsche Fondsstandort wäre unattraktiv. Auch eine Steuerfreistellung der Anleger als Ausgleich für eine umfassende Fondsbesteuerung könnte diesen Standortnachteil nicht ausgleichen; zumal es sehr wahrscheinlich wäre, dass der EuGH das Unionsrecht in der Weise auslegt, dass eine für voll besteuerte inländische Investmentfonds konzipierte Steuerfreistellung auf Anlegerebene auch für die Anleger ausländischer Investmentfonds gewährt werden müsste.

Aus den geschilderten Gründen bleiben die Einkünfte aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit eines Investmentfonds (mit Ausnahme der inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen) auch dann steuerfrei, wenn der Investmentfonds überwiegend gewerbliche Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erzielt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1a InvStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 5 InvStG.

Zu Nummer 3 (§ 6 InvStG)

Zu § 6 Absatz 5, 5a und 5b – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit. In § 6 Absatz 5 InvStG wird der Begriff der sonstigen inländischen Einkünfte definiert. Bei dieser Definition wird auf die in § 49 Absatz 1 EStG geregelten Tatbestände der beschränkten Steuerpflicht verwiesen. Zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören u.a. die in § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG geregelten Einkünfte aus einem (inländischen) Gewerbebetrieb.

Die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 5 InvStG werden um zwei Vorschriften erweitert. Zum einen wird geregelt, nach welcher Norm inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge zu versteuern sind, wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträge auch die Voraussetzungen als sonstige inländische Einkünfte erfüllen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG). Außerdem wird klargestellt, dass bei einer Beteiligung an einer inländischen Mitunternehmerschaft stets von einer aktiven unternehmerischen Beteiligung und infolgedessen von steuerpflichtigen sonstigen inländischen Einkünften auszugehen ist (§ 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG).

Im Zuge dieser Neureglung wird der bisherige § 6 Absatz 5 InvStG neu gefasst und ein Teil der bisherigen Regelungen in die neuen Absätze 5a und 5b übertragen. Dadurch sollen komplexe Schachtelsätze vermieden und die Verständlichkeit der Norm erhöht werden.

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

§ 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG

Der neu gefasste Satz 1 enthält weitgehend unverändert den bisherigen Wortlaut des bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG. Lediglich das Verhältnis zu den Absätzen 3 und 4 wird in den neuen Satz 3 überführt.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG

Der neu gefasste Satz 2 überführt eine im Wachstumschancengesetz vorgenommene Ergänzung des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG in einen eigenständigen Satz. Die Ergänzung des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG erfasste Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte. Zu weiteren Erläuterung wird auf die Begründung im Wachstumschancengesetz (BR-Drs. 433/23, 239) verwiesen.

§ 6 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG

Die Besteuerung von inländischen Beteiligungseinnahmen ist grundsätzlich in § 6 Absatz 3 InvStG und die von inländischen Immobilienerträgen in § 6 Absatz 4 InvStG geregelt. Wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine inländische Betriebsstätte bezogen werden, dann greift zusätzlich auch der Besteuerungstatbestand als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG. Da die Tatbestände des § 6 Absatz 3 und 4 InvStG nicht danach unterscheiden, ob die inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen aus einer vermögensverwaltenden oder einer gewerblichen Tätigkeit stammen, ist davon auszugehen, dass die Besteuerungstatbestände nach § 6 Absatz 3 und 4 InvStG vorrangig gegenüber § 6 Absatz 5 InvStG sind.

Die Frage der Zuordnung der Einkünfte hatte bislang nur geringe praktische Relevanz, da grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen eingetreten sind. Durch die Abschaffung der Steuerbefreiungsmöglichkeiten in §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG hat die Zuordnung der Einkünfte zukünftig entscheidende Bedeutung.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht § 6 Absatz 5 Satz 4 – neu – InvStG vor, dass auch die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegen, wenn sie Bestandteil der Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG sind. Dies betrifft im Wesentlichen Fälle, in denen der Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge über eine gewerblich tätige, gewerblich infizierte oder gewerblich geprägte Personengesellschaft bezogen hat. Hier steht der gewerbliche Charakter der Einkünfte im Vordergrund, weshalb eine Zuordnung zu den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG sachgerecht ist. Zudem werden die inländischen Beteiligungseinnahmen und die inländischen Immobilienerträge nicht gesondert in einem Feststellungsbescheid einer gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der festgestellten gewerblichen Einkünfte nach § 15 EStG. Eine

Zuordnung zu den Einkünften nach § 6 Absatz 3 und 4 InvStG wäre daher nur mit verfahrensrechtlichen Änderungen und entsprechend erhöhtem administrativen Aufwand umsetzbar.

Da die Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2 InvStG sowie in § 10 Absatz 1 und 2 InvStG für diese sonstigen inländischen Einkünfte ausgeschlossen werden, führt diese Zuordnung zu einer definitiven Besteuerung auf Fondsebene, wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft bezogen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a und 5b – neu –)

§ 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG

In § 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG wird der bisherige § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG fortgeführt und der Regelungsgehalt des im Wachstumschancengesetz eingeführten § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG in den Satz integriert.

Nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass für die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit zwar die allgemeinen Grundsätze gelten, aber dass dabei die Besonderheiten der Fondsanlage zu berücksichtigen sind. D. h. die professionelle Verwaltung des Investmentfonds und ein wert- und zahlenmäßig hoher Umfang an getätigten Geschäften sind Wesensmerkmale der Fondsanlage und stellen bei der Abgrenzung im Grundsatz keine Indizien für eine Gewerblichkeit dar.

Der im Wachstumschancengesetz eingeführte § 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG sah vor, dass es bei den Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG nicht auf eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ankommt, sondern dass diese Einkunftsart auch dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte unterliegt, wenn eine Vermögensverwaltung vorliegt. Diese Ausnahme betrifft Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte.

§ 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG

Nach § 6 Absatz 5a Satz 2 – neu – InvStG ist bei Beteiligungen an einer Mitunternehmerschaft stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen (zum Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung siehe Begründung zu § 6 Absatz 5a Satz 1 – neu – InvStG). Diese Regelung entspricht der Verwaltungsauffassung zum bereits geltenden Recht (Rz. 6.36 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2023, BStBl. I 2023, 1648). In der Literatur wird dagegen mitunter vertreten, dass das bloße „passive“ Halten von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen würde, sondern eine aktive Beteiligung in Form der Einflussnahme auf die tägliche operative Geschäftstätigkeit der Mitunternehmerschaft erforderlich sei. Diese Literaturauffassung ist unzutreffend, da jede Mitunternehmerschaft Mitunternehmerinitiative und das Tragen eines Mitunternehmerrisikos verlangt und das Vorliegen dieser Merkmale generell eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung indiziert.

Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG (BT-Drs. 19/13436, 173) kommt klar zum Ausdruck, dass die Regelung dazu dient, nur die Besonderheiten der Fondsanlage zu berücksichtigen, es aber im Übrigen bei der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit bleibt: „Bei der Abgrenzung der Vermögensverwaltung von der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bleiben – mit Ausnahme der beiden oben angeführten Kriterien – die sonstigen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien anwendbar. Insbesondere ist zur Abgrenzung auf das Gesamtbild der Betätigung und die Verkehrsauffassung abzustellen. Wenn sich ein Investmentfonds an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, ist generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen so dass die daraus erzielten Einkünfte vom Investmentfonds nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern sind.“ Im Rahmen der allgemeinen Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit liegt auch bei Berücksichtigung der o.a. Besonderheiten der Fondsanlage bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft immer eine gewerbliche Tätigkeit vor. Davon ist der Gesetzgeber auch explizit bei der Einführung des § 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG ausgegangen.

Aufgrund der in der Literatur vertretenen abweichenden Auffassungen ist eine gesetzliche Klarstellung angezeigt, um Rechtsstreitigkeiten von vornherein auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die inländische Fondsbranche ihre Investitionen in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktur über gewerbliche Personengesellschaften und damit über Mitunternehmerschaften strukturieren möchte und dass sich diese Rechtsfrage daher zukünftig vermehrt stellen wird.

Der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen auch Einkünfte aus einer gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG. Eine gewerbliche Prägung liegt vor, wenn die Personengesellschaft zwar keine originäre gewerbliche Tätigkeit ausübt, aber ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind. Man könnte einwenden, dass aufgrund der eigentlich vermögensverwaltenden Tätigkeit eine Befreiung von der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte geboten wäre. Dagegen spricht jedoch, dass das Feststellungsverfahren für Personengesellschaften nicht zwischen gewerblich tätigen und gewerblich geprägten Personengesellschaften unterscheidet. In beiden Fällen werden für die Gesellschafter gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG festgestellt. Aus dem Feststellungsbescheid lässt sich auch nicht ersehen, in welchem Umfang die gewerblich geprägte Personengesellschaft inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge erzielt hat, so dass eine Besteuerung dieser Einkünfte nicht verfahrensrechtlich abgesichert wäre.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsfolgen des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG relativ einfach dadurch vermeiden ließen, indem eine natürliche Person, die (beschränkt haftender) Gesellschafter ist, als (weiterer) Geschäftsführer eingesetzt würde oder eine Kommanditisten-Kapitalgesellschaft zum alleinigen oder weiteren Geschäftsführer berufen würde. D. h. es liegt in der Hand der Steuerpflichtigen, die Rechtsfolgen einer gewerblichen Prägung nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG zu vermeiden. Auch aus diesem Grund ist keine Ausnahmeregelung angezeigt.

§ 6 Absatz 5b – neu – InvStG

§ 6 Absatz 5b – neu – InvStG enthält unverändert den bisherigen Wortlaut des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG. Die Norm regelt – wie bisher – die Steuerpflicht eines Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft. Der Körperschaftsteuer werden die Einkünfte unterworfen, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres

Vermögens erzielt. Dies betrifft Fälle, in denen die Verwaltung des Vermögens nicht von einer beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern durch die Investmentaktiengesellschaft selbst erbracht wird (sog. intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft). Bei der Tätigkeit des Asset Managers handelt es sich um eine originäre gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG, die als solche der Besteuerung zu unterwerfen und von den Steuerbefreiungsmöglichkeiten in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG ausgenommen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 Satz 4)

Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind nach § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. Nach dem neu eingefügten § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG ist Satz 3 bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG nicht anzuwenden. Diese gewerblichen Einkünfte sind nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG von der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs ausgeschlossen. D.h. diese Einkünfte müssen immer von dem Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens können die Investmentfonds dann Werbungskosten geltend machen und es erfolgt eine Verrechnung mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsquellen.

Es handelt sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht, was dazu führt, dass diese in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Es ist daher konsequent, alle derartigen Gewinneinkünfte einem einheitlichen Besteuerungsverfahren zu unterwerfen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG)

Bei Einkünften nach § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, regelt § 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG, dass die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten sind. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG ist diese Abgeltungswirkung bei sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG ausgeschlossen. Diese Gewinneinkünfte werden von den Steuerbefreiungsregelungen in § 8 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 5 und § 33 Absatz 4 InvStG ausgenommen, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen auszuschließen und einen stärkeren Gleichlauf mit der Direktanlage zu erreichen (zu weitergehenden Erläuterungen siehe insbesondere Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG).

Wie bereits in der Begründung zu § 6 Absatz 7 Satz 4 InvStG erläutert, handelt es sich hier um eher seltene Fälle, in denen ein Investmentfonds Kapitalerträge über eine inländische Betriebsstätte bezieht. Der Ausschluss der Abgeltungswirkung ist erforderlich, um in diesen Fällen eine einheitliche Besteuerung der Gewinneinkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG im Veranlagungsverfahren sicherzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 8 InvStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterliegen Investmentfonds nur mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen, den inländischen Immobilienerträgen und

den sonstigen inländischen Einkünften der Besteuerung und sind im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit.

§ 8 InvStG sieht bislang abweichend von § 6 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind. Die Regelung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage, denn in der Direktanlage unterliegt eine vermögensverwaltende Tätigkeit eines steuerbegünstigten Anlegers regelmäßig nicht der Körperschaftsteuer. Ohne eine Steuerfreistellung in § 8 InvStG würde durch eine Vorbelastung auf Fondsebene die Investition über einen Investmentfonds für steuerbegünstigte Anleger in bestimmten Fällen deutlich schlechter gestellt als die Direktanlage.

§ 8 InvStG unterscheidet bislang nicht danach, welche Einkunftsarten ein Investmentfonds erzielt. D. h., dass sowohl Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit als auch aus (mit-)unternehmerischer Tätigkeit steuerbefreit werden. Dies kann nach bisheriger Rechtslage bei steuerbegünstigten Anlegern nicht zu der angestrebten Gleichstellung mit der Direktanlage, sondern zu einem gewissen Grad zu einer Besserstellung der Investition über einen Investmentfonds gegenüber der Direktanlage führen.

Gewerbliche Tätigkeiten eines steuerbefreiten Anlegers – wie die Erzeugung von Strom oder die Beteiligung an stromerzeugenden und damit gewerblich tätigen Personengesellschaften – sind in der Direktanlage grundsätzlich nicht steuerbefreit. Bei Kirchen kann dadurch ein Betrieb gewerblicher Art begründet werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 4 KStG). Bei Stiftungen gilt Ähnliches; sie sind im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerpflichtig.

Vor dem Hintergrund, dass gewerbliche Tätigkeiten bei Investmentfonds bislang eher unüblich waren und auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zulässigen Umfangs einer gewerblichen Tätigkeit bestanden (siehe Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG), war diese potentielle Besserstellung durch die Steuerfreistellung auf Fondsebene hinnehmbar. Zumal es auch in der Direktanlage zu keinen Steuerbelastungen kommt, beispielsweise soweit die gewerblichen Einkünfte unterhalb der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GewStG bleiben.

Durch die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und sonstige Infrastruktureinrichtungen ist zu erwarten, dass Investmentfonds zukünftig in größerem Umfang Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten erzielen. Ohne Änderung der Regelungen zur Steuerbefreiung in den §§ 8 und 10 InvStG könnte es damit in Zukunft in größerem Umfang zu einer Nichtbesteuerung von gewerblichen Einkünften kommen, die bei Direktinvestition durch den steuerbegünstigten Anleger regelmäßig einer Steuerbelastung unterlägen. Dies würde eine systemwidrige Besteuerungslücke erzeugen und könnte den Wettbewerb gegenüber Unternehmen verzerren. Beispielsweise könnte ein Investmentfonds, an dem ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind, die Körperschaftsteuerbelastung vollumfänglich vermeiden und mit Hilfe des Steuervorteils seine Leistungen preislich günstiger als Wettbewerber anbieten.

Aus diesem Grund wird durch die Änderung des § 8 Absatz 1 InvStG die Steuerbefreiung auf Fondsebene insoweit eingeschränkt, als der Investmentfonds sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 6 Absatz 5b InvStG erzielt. Diese gewerblichen Einkünfte sind somit auf Fondsebene auch dann steuerpflichtig, wenn steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Während § 8 Absatz 1 InvStG eine bislang alle Einkünfte des Investmentfonds umfassende Steuerbefreiung insbesondere für Kirchen und gemeinnützige Stiftungen regelt, begrenzt der bisherige § 8 Absatz 2 InvStG die Steuerbefreiung für andere Anlegergruppen wie beispielsweise Kommunen und Pensionskassen auf die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Immobilienerträge. Diese Differenzierung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 bildet die unterschiedliche Reichweite von Steuerbefreiungen in der Direktanlage ab. Kommunen und Pensionskassen unterliegen in der Direktanlage mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen einem abgeltenden Steuerabzug, ihre Immobilienerträge unterliegen hingegen keiner Besteuerung.

Durch § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung für die in § 8 Absatz 2 Satz 1 InvStG genannten Anlegergruppen auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Gleichzeitig werden die gewerblichen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Mit dieser Rechtsänderung wird die Rechtslage in der Direktanlage nachgebildet. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungsauffassung in Rz. 8.14 des Anwendungserlasses zu Investmentsteuergesetzes (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2023, BStBl. I 2023, 1648). Danach ist die Steuerbefreiung nach dem bisherigen § 8 Absatz 2 InvStG über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften anzuwenden, soweit diese im Falle der Direktanlage nicht steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 6 (§ 10 InvStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind Investmentfonds oder Anteilklassen steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG beteiligen dürfen. Im Gegensatz zu § 8 InvStG, bei dem ein Investmentfonds insoweit steuerbefreit ist, als an ihm ein steuerbegünstigter Anleger beteiligt ist, wird durch § 10 InvStG der gesamte Investmentfonds steuerbefreit.

Durch die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG und den neu angefügten Satz 3 wird die Steuerbefreiung von Investmentfonds eingeschränkt. Danach sind sonstige inländische Einkünfte, die aus einer gewerblichen Tätigkeit nach § 6 Absatz 5 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Dadurch kommt es generell zu einer Besteuerung dieser Einkünfte auf Fondsebene. Zu den Gründen für diese Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 InvStG und zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 InvStG werden die inländischen Immobilienerträge von der Besteuerung freigestellt, die ein Investmentfonds erzielt, an dem sich ausschließlich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen. Durch § 10 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG wird die Steuerbefreiung einerseits auf die sonstigen inländischen Einkünfte erweitert, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen. Andererseits werden die gewerblichen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Diese Rechtsänderung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage. Zu

weitergehenden Erläuterungen siehe die Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7 (§ 15 InvStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

§ 15 InvStG regelt die Reichweite einer Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist ein Investmentfonds grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn

- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist und
- er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG ist die Anforderung, dass Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet werden, nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden. Das bedeutet, dass Investmentfonds bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften unternehmerisch tätig werden dürfen, ohne dass dies zu einer Gewerbesteuerpflicht auf Ebene des Investmentfonds führt. Mit dieser Regelung wurde der Rechtszustand von vor der Investmentsteuerreform fortgeführt.

Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird die Ausnahme von der Gewerbesteuerpflicht auf Beteiligungen an bestimmten Gesellschaften erweitert. Konkret betrifft dies Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist (im Weiteren als „EEG-Gesellschaften“ bezeichnet) sowie ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften. Mit der Regelung sollen Investitionen von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in diesen Bereichen erleichtert werden. Zu weitergehenden Erläuterungen der gesetzlichen Intention wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG verwiesen.

Wirtschaftlich betrachtet, stellt diese Rechtsänderung nur eine administrative Erleichterung und keine Minderung des Gewerbesteueraufkommens dar. Wenn es sich bei den vom Investmentfonds gehaltenen EEG-Gesellschaften und ÖPP- sowie Infrastruktur-Projektgesellschaften (im Weiteren zusammengefasst als „Portfolio-Gesellschaften“ bezeichnet) um Personengesellschaften handelt, unterliegen diese regelmäßig selbst einer Gewerbesteuerpflicht. Um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, sieht § 9 Nummer 2 GewStG vor, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter um die Gewinnanteile aus diesen gewerblich tätigen Personengesellschaften zu kürzen ist. D.h. ein Investmentfonds, der in eine im Inland gewerblich tätige Personengesellschaft investiert, wäre mit den daraus resultierenden Gewinnanteilen grundsätzlich steuerpflichtig, aber seine gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage wäre wiederum um diese Gewinnanteile zu kürzen.

Sofern es sich bei den Portfolio-Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, wäre das Halten der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch den Investmentfonds im Regelfall als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen. Falls das Halten der Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften aufgrund besondere Umstände ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit einzustufen wäre, wären die betreffenden Gewinnanteile bei einer mindestens 15-prozentigen Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraum ebenfalls von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds auszunehmen (§ 9 Nummer 2a GewStG).

Die EEG-Gesellschaften sowie die ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften sind bereits seit einigen Jahren typische Anlageinstrumente von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Bei Spezial-Investmentfonds sind diese Gesellschaften explizit in § 26 Nummer 4 Buchstabe j und Nummer 6 Satz 2 InvStG genannt. Der Hauptzweck der Rechtsänderung ist es, bei diesen „Standard-Anlageinstrumenten“ einen erhöhten administrativen Aufwand durch Feststellung eines Gewerbesteuermessbetrags auf Gesellschaftsebene und Fondsebene zu vermeiden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Damit nicht jedwede geringfügige gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbesteuerpflicht eines Investmentfonds auslöst, sieht § 15 Absatz 3 InvStG eine Bagatellgrenze vor. Danach gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil aus gewerblicher Tätigkeit weniger als 5 % der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt.

Durch die Änderung des § 15 Absatz 3 InvStG werden Einnahmen aus ÖPP-Projektgesellschaften, Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist und Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht in die 5 %-Grenze einbezogen. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG (siehe Begründung dort).

Zu Nummer 8 (§ 26 InvStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 4 Buchstabe h)

§ 26 Nummer 4 InvStG regelt die Vermögensgegenstände, in die ein Spezial-Investmentfonds investieren darf. Nach dem bisherigen Buchstaben h durfte ein Spezial-Investmentfonds nur in Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen, investieren. D. h. der Spezial-Investmentfonds war beschränkt auf Investmentanteile an Investmentfonds, die die Anlagebestimmungen eines Spezial-Investmentfonds eingehalten haben. Dadurch waren insbesondere Beteiligungen an Infrastrukturfonds nach §§ 260a ff. KAGB ausgeschlossen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) konnte auch die Investition in einen ELTIF unzulässig sein.

Durch die Änderung des § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig Investmentanteile an allen Arten von Investmentfonds erwerben. Diese Änderung soll die Investitionsmöglichkeiten eines Spezial-Investmentfonds verbessern und gleichzeitig die administrative Überwachung der Anlagebestimmungen erheblich erleichtern. Bislang musste der Verwalter des Spezial-Investmentfonds laufend überwachen, ob die von dem Spezial-Investmentfonds gehaltenen Investmentfonds nur die zulässigen Vermögensgegenstände i. S. d. § 26 Nummer 4 InvStG besitzen. Dieser administrative Überwachungsaufwand fällt sowohl auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds als auch bei der Finanzverwaltung weg. Zudem ermöglicht diese Rechtsänderung, dass das in großem Umfang bei Spezial-Investmentfonds vorhandene Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur genutzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Nach § 26 Nummer 6 Satz 1 InvStG dürfen sich Spezial-Investmentfonds nur zu weniger als 10 % am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Diese Regelung soll zum einen die zweckwidrige Ausnutzung von Schachtelprivilegien in Doppelbesteuerungsabkommen ausschließen. Außerdem sorgt diese Beschränkung auf Streubesitzbeteiligungen dafür, dass Spezial-Investmentfonds sich auf eine Vermögensverwaltung beschränken und nicht in ähnlicher Weise wie eine unternehmerisch tätige Holdinggesellschaft zur Steuerung von Unternehmen und Konzernen eingesetzt werden.

§ 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG macht von der 10 Prozent-Grenze Ausnahmen für Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist. D. h. bei Kapitalgesellschaften, die unter diese Kategorien fallen, dürfen Spezial-Investmentfonds auch bis zu 100 Prozent der Anteile besitzen. Mit dieser Ausnahme wurde der Rechtszustand vor der Investmentsteuerreform fortgeführt. Mit der Änderung von Buchstabe c wird einerseits eine missverständliche Formulierung bereinigt und andererseits die Tatbestände Umwandlung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien eingefügt, da diese für die Energiewende eine ebenso wichtige Rolle wie die Erzeugung von Strom etc. aus erneuerbaren Energien spielen und es keinen sachlichen Grund dafür gibt, diese auszuschließen.

Durch die Änderungen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds zukünftig auch bis zu 100 Prozent der Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben, deren Unternehmensgegenstand Infrastruktur-Projekte sind. Diese Rechtsänderung soll zusätzliches Kapital für Infrastruktur-Projekte verfügbar machen (zu weiteren Erläuterungen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 InvStG verwiesen). Häufig ist es so, dass sich Spezial-Investmentfonds nur Möglichkeiten für Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaft bieten, wenn sie einen größeren Anteil als 10 Prozent übernehmen.

Zu Buchstabe c (Nummer 7a)

§ 26 InvStG („Anlagebestimmungen“) definiert die Voraussetzungen für die Einstufung als Spezial-Investmentfonds. Nach § 26 Nummer 7a Satz 1 InvStG müssen die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Spezial-Investmentfonds betragen. Bei einem Überschreiten dieser Grenze droht der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds (§ 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

Der Statusverlust führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdeckung aller stiller Reserven. Zudem gelten auf Ebene der Anleger die Spezial-Investmentanteile als veräußert.

Um das Risiko eines Statusverlusts und die daraus resultierenden Folgen zu vermeiden, haben die Spezial-Investmentfonds bislang nur in sehr eingeschränktem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien investiert. Damit Spezial-Investmentfonds vermehrt in erneuerbare Energien investieren, wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in § 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG eine ergänzende Regelung eingeführt. Danach erhöhte sich die maximal zulässige Grenze für Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen um weitere fünf Prozentpunkte auf 10 Prozent. Diese Erhöhung setzte im Einzelnen voraus, dass die Spezial-Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom erzielen,

die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder stammen.

Auch diese durch das Jahressteuergesetz 2022 erhöhte Grenze bringt jedoch noch nicht hinreichend Rechtssicherheit für die Investition von Spezial-Investmentfonds in erneuerbare Energien.

Wie bei Investmentfonds soll durch dieses Gesetz auch bei Spezial-Investmentfonds der Rahmen von Investitionen in erneuerbare Energien rechtssicher gesetzt werden.

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird für die Zukunft Rechtssicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen geschaffen (siehe Begründung zu Nummer 1). Dadurch wird sichergestellt, dass der Status als Investmentfonds durch unternehmerische Tätigkeiten nicht bedroht ist.

Bei Spezial-Investmentfonds hingegen bestand bislang trotz der durch das Jahressteuergesetz 2022 erhöhten Grenze die Gefahr eines Statusverlustes bei gewerblicher Tätigkeit eines Spezial-Investmentfonds, wie sie durch die Investition in erneuerbare Energien vorliegen kann. Die 10 %-Grenze droht beispielsweise dann überschritten zu werden, wenn durch hohen Leerstand der vermieteten Objekte in einem Geschäftsjahr nur geringe inländischen Immobilienerträge erzielt werden, die Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien jedoch relativ konstant bleiben.

Durch die Neufassung des § 26 Nummer 7a InvStG wird die bisherige Begrenzung für Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien und

- aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder

aufgehoben. Dadurch wird es Spezial-Investmentfonds ermöglicht, rechtssicher in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu investieren. Dabei müssen die Erzeugung und Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien stets im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erfolgen.

Gleichzeitig stellt § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG sicher, dass sich der Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien kann. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und im Veranlagungsverfahren versteuert werden, siehe nachfolgende Begründung zu Nummer 7.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG)

In § 30 Absatz 1 InvStG wird einem Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit eingeräumt, sich von seiner eigenen Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen zu befreien. Hierfür muss der Spezial-Investmentfonds die sog. Transparenzoption ausüben, was wiederum dazu führt, dass

die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht mehr dem Spezial-Investmentfonds, sondern unmittelbar dessen Anlegern zugerechnet werden. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Depotbank des Spezial-Investmentfonds (Verwahrstelle) die Kapitalertragsteuer unmittelbar gegenüber den Anlegern des Spezial-Investmentfonds und wendet dabei auch die Regelungen in § 44a EStG an, die bei bestimmten Anlegern eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorsehen. D.h. auf diesem Weg wird die Steuerpflicht auf die Anlegerebene verlagert, so dass dort Steuerbefreiungen geltend gemacht werden können.

Nach dem bisherigen § 30 Absatz 5 InvStG sind die Regelungen zur Transparenzoption auch auf die sonstigen inländischen Einkünfte anzuwenden, die bei Vereinnahmung einem Steuerabzug unterliegen. Diese Regelung dürfte nur in sehr seltenen Fällen Anwendung finden, in denen inländische Beteiligungseinnahmen über eine inländische Betriebsstätte erzielt und dabei in sonstige inländische Einkünfte umqualifiziert werden oder Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG erzielt werden, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem Steuerabzug unterliegen.

Durch § 30 Absatz 5 Satz 2 – neu – InvStG wird diese Steuerbefreiungsmöglichkeit durch die Transparenzoption bei sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG und nach § 6 Absatz 5b InvStG ausgeschlossen. Wie bereits in den Begründungen zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläutert, würde eine Steuerbefreiung in diesen Fällen zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke führen.

Zu Nummer 10 (§ 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG)

Spezial-Investmentfonds unterliegen – in gleichem Umfang wie Investmentfonds – mit den in § 6 Absatz 2 Satz 1 InvStG aufgezählten Einkunftsarten (inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte) der Körperschaftsteuerpflicht. Soweit es sich dabei um Kapitalerträge handelt, erfolgt die Besteuerung im Abgeltungssteuerverfahren. Andere Einkünfte, insbesondere aus einer gewerblichen Tätigkeit nach dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen grundsätzlich einem Veranlagungsverfahren durch das örtlich zuständige Finanzamt.

§ 33 InvStG ermöglicht es den Spezial-Investmentfonds sich von ihrer eigenen Körperschaftsteuerpflicht bei zu veranlagenden Einkünften zu befreien in dem sie einen Steuerabzug auf diese Einkünfte gegenüber ihren Anlegern durchführen. D. h. § 33 InvStG räumt den Spezial-Investmentfonds das Wahlrecht ein, die Besteuerung auf die Ebene der Anleger zu übertragen. Wenn es sich bei den Anlegern um steuerbegünstigte oder steuerbefreite Personen handelt, führen diese Regelungen dazu, dass keine Ertragsbesteuerung stattfindet.

Aus den bereits zu § 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG und zu § 8 Absatz 1 InvStG erläuterten Gründen führt diese Steuerbefreiungsmöglichkeit bei gewerblichen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu einer systemwidrigen Besteuerungslücke, die durch eine Rechtsänderung in § 33 Absatz 4 InvStG geschlossen wird.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt und im Veranlagungsverfahren versteuert werden.

Anwendungsregelung:

Zu Nummer 11 (§ 57 Absatz 8 – neu – InvStG)

Nach § 57 Absatz 8 Satz 1 – neu – InvStG sind der neu eingefügte § 1 Absatz 2 Satz 2 – neu – InvStG und die Änderungen des § 26 Nummer 4 Buchstabe h, Nummer 6 und Nummer 7a InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Nach § 57 Absatz 8 Satz 2 – neu – InvStG sind die Neuregelungen in § 4 Absatz 2 Nummer 1a, § 6 Absatz 5, 5a, 5b und 7 Satz 4 InvStG, § 7 Absatz 2 Satz 2 InvStG, § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2 InvStG, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 InvStG, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 InvStG, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 33 Absatz 4 Satz 3 InvStG erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe b (§ 231 Absatz 3 KAGB).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 8 wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen, um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, erweitert. Damit wird es für Kapitalverwaltungsgesellschaften möglich, für einen offenen Immobilienfonds in solche Anlagen indirekt auch dann zu investieren, wenn kein unmittelbarer baulicher Zusammenhang zu einem Gebäude besteht. Die Ergänzung soll dafür sorgen, dass Immobilien-Sondervermögen einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können als bisher.

Die Energiewende ist ein erklärtes Ziel dieser Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für die Erreichung der Klimaziele und den Beitrag, den Immobilien-Sondervermögen hierzu leisten können, spielt es jedoch keine Rolle, auf wessen Grundstück Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird usw. Vielmehr ist es meist so, dass die Eigentümer von Grundstücken, die für die Errichtung von Anlagen in Frage kommen, diese Grundstücke nicht verkaufen, sondern verpachten. Eine Regelung, die den Erwerb von Grundstücken mit solchen Anlagen regelte, würde in der Praxis also leerlaufen. Praktisch relevant sind die Fälle, in denen Projektgesellschaften Grundstücke pachten. Durch die Zwischenschaltung der Projektgesellschaft ist außerdem gewährleistet, dass das Unternehmen mit der notwendigen fachlichen Expertise die Anlage betreibt, und nicht die Fondsverwaltung.

Die Beteiligung an Projektgesellschaften soll durch die Möglichkeit des Erwerbs solcher Anlagen nicht zum Hauptzweck eines Immobilienfonds werden. Ein Fonds, der eine entsprechende Bezeichnung führt, soll auch ganz überwiegend in Immobilien investiert sein. Eine Beimischung von Projektgesellschaften, die sich ausschließlich auf erneuerbare Energien konzentrieren, auch in Immobilienfonds erscheint angesichts der Notwendigkeit zur Energiewende wünschenswert und

angemessen. Denn ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten. Die Anlagegrenze von 15 Prozent orientiert sich dabei an der Grenze gemäß § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KAGB für andere Grundstücke und Erbbaurechte sowie Rechte in Form von Wohnungseigentum usw.

Aufgrund der Transparenzanforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs können Anleger leicht erkennen, ob ein Immobilienfonds auch in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren darf, und können ihre Anlageentscheidungen entsprechend ausrichten. Risiko- und Liquiditätsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die solche Beteiligungen für einen Immobilienfonds erwerben möchte, müssen auf das im Vergleich zu einem Grundstück andere Risikoprofil ausgerichtet sein, was sich aus den allgemeinen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs ergibt.

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt bereits den Betrieb von Aufdachanlagen für Immobilienfonds. Jedoch stellen sich in der Praxis häufig Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme, die unter Umständen den Ausbau von Bestandsimmobilien durch Immobilienfonds mit Aufdachanlagen behindern oder zukünftig den Erwerb von neuen Immobilien für Immobilienfonds gar ausschließen könnten. Denn es gibt Fälle, dass die Aufdachanlage entweder mehr Strom produziert, als für das Gebäude benötigt wird, oder dass die Mieter den Strom aus der Anlage gar nicht abnehmen. Deshalb können solche Anlagen bisher häufig nicht ohne Weiteres als Bewirtschaftungsgegenstände der Immobilie betrachtet werden.

Zur Umsetzung der Energiewende ist es aber gerade notwendig, dass mehr Dachflächen zur Energieerzeugung genutzt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (S. 44), dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden sollen. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. In einzelnen Bundesländern gibt es solche oder ähnliche Pflichten schon oder sie sind in Planung. Bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen wären aber Immobilienfonds in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen.

Die Ergänzung entspricht zum einen bisheriger Verwaltungspraxis. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Gemäß der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 3 um Aufdachanlagen und Ladestationen erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 8 in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 regelt, dass der Betrieb von Aufdachanlagen und Ladeinfrastruktur eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Bisher wurden teilweise die Anlagen vermietet, da Rechtsunsicherheit bestand, ob für einen offenen Immobilienfonds Stromerzeugung zu den zulässigen Tätigkeiten zählt, ohne ihm den vermögensverwaltenden Charakter zu nehmen. In Zukunft werden immer mehr Gebäude auch aufgrund von gesetzlichen Anforderungen mit entsprechenden Anlagen ausgestattet sein; insbesondere bei neuen Gebäuden werden diese Anlagen zum normalen Bestand gehören. Die sonstige Verwaltung des Gebäudes vom Betrieb einer solchen Anlage zu trennen würde eine künstliche Aufspaltung der Verwaltung des Gebäudes bedeuten. Die Schaffung von Rechtsklarheit dient dazu, dass auch Anleger von Immobilienfonds an diesem Fortschritt teilhaben können und offene Immobilien-Sondervermögen in Zukunft nicht etwa vom Erwerb von Neubauten abgehalten werden. Die Vorschrift gilt über den Verweis in § 260a auch für Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Änderungen für die offenen Fonds wird für geschlossene inländische Publikums-AIF geregelt, dass auch Anlagen zur Umwandlung von Energie aus erneuerbaren Energien erworben werden dürfen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Möglichkeit für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, gewerbliche Einkünfte zu erzielen, die von den Steuerbefreiungsmöglichkeiten in §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG ausgeschlossen sind, führt tendenziell zu Steuermehreinnahmen. Es lässt sich aber nicht abschätzen, in welchem Umfang Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds mit steuerbegünstigten Anlegern zukünftig gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus lässt sich auch nicht absehen, ob und in welchem Umfang Gestaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Gesellschafterdarlehen zur Steuermeidung eingesetzt werden. Daher lassen sich die finanziellen Auswirkungen nicht beziffern.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Die Klarstellung in § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist, führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von ca. 8,66 Tsd. €, da der Nachweis und somit auch die Prüfung der Investmentfonds-Eigenschaft tendenziell um durchschnittlich 5 Minuten vereinfacht wird.

Durch die Änderung des § 10 InvStG sind sonstige inländische Einkünfte, die aus einer gewerblichen Tätigkeit nach § 6 Absatz 5 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG stammen, von der Steuerbefreiung ausgenommen. Für

diese gewerblichen Einkünfte ist zukünftig eine jährliche KSt-Erklärung abzugeben. Bei maximal 390 in Frage kommenden steuerbefreiten Investmentfonds wird eine Fallzahl von 50 betroffenen Fonds geschätzt. Die Bearbeitungszeit dieser KSt- und GewSt-Erklärungen beträgt insgesamt 150 Min. und erhöht den jährlichen personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern um insgesamt ca. 5 Tsd. €. Durch die Änderungen in §26 InvStG ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da sich an den Arbeits- und Prüfabläufen im Finanzamt keine Änderungen ergeben.

Durch § 33 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG kann sich der Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften nicht mehr von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien. D. h. diese Einkünfte müssen vom Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und im Veranlagungsverfahren versteuert werden. Hier wird bei geschätzt 100 Spezial-Investmentfonds, einer Bearbeitungszeit von 150 min. insgesamt eine Erhöhung des jährlichen personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von ca. 10 Tsd. € erwartet.

In allen Fällen wird eine Arbeitserledigung zu 40 % durch den mD und zu 60 % vom gD zugrunde gelegt, sodass sich ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 39,82 € je Stunde bzw. 0,66 € je Minute ergibt.